

Merkblatt
(Stand: 12.2009)
Grundsätzliche Informationen
zum
Erwerb, Besitz, Überlassen, Verbringen und Transportieren von Schusswaffen

Sehr geehrte Waffenbesitzer,

der Waffenbesitz unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland sehr strengen Bestimmungen, die leicht übersehen werden können. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben.

Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen bedarf einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird im Einzelfall für eine konkret bezeichnete Schusswaffe erteilt. Zum Nachweis dieser Erlaubnis stellt die Waffenbehörde eine **Waffenbesitzkarte** aus; das Waffengesetz – WaffG – unterscheidet hierbei folgende **Hauptgruppen**:

Waffenbesitzkarte für Sportschützen:
(„gelbe WBK“)

Eine „gelbe WBK“ erhalten Sportschützen, die durch eine Bestätigung ihres Schützenverbandes nachweisen, dass sie im Schießsport aktiv tätig sind.

Einzellader-Langwaffen, Repetierbüchsen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Sportschützen dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen innerhalb von 6 Monaten erwerben. In diese Frist werden auch etwaige bestehende weitere Waffenbesitzkarten des Erlaubnisinhabers einbezogen.

Waffenbesitzkarte für Sammler:
(„rote WBK“)

Eine „rote WBK“ erhalten Personen, die eine Sammlung kulturhistorisch bedeutsamer Waffen anlegen wollen. Das Sammelgebiet wird darin konkret bezeichnet. Für Sammelgebiete gibt es zwei Schwerpunkte:

- Die Waffen stehen mit einer geschichtlichen Epoche in einem engen Zusammenhang
- Die Waffen enthalten Konstruktionsmerkmale, die für die Entwicklung der Waffentechnik von besonderer Bedeutung sind

Für neuzeitliche Waffen kann keine Sammelerlaubnis erteilt werden!

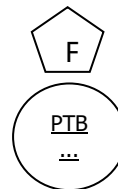
Standard – Waffenbesitzkarte:
(„grüne WBK“)

Eine „grüne WBK“ erhalten Personen, die einen berechtigenden Grund (Bedürfnis) für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen in allen anderen als den bereits vorstehend bezeichneten Fällen nachweisen können oder vom Nachweis eines Bedürfnisses durch das WaffG freigestellt sind; hierzu zählen insbesondere:

- Erben oder Vermächtnisnehmer für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen aus dem Nachlass eines verstorbenen Waffenbesitzers
- Jäger als Inhaber eines gültigen Jagdscheines für den Erwerb und Besitz von Langwaffen oder Kurzwaffen für den Fangschuss
- Sportschützen für den Erwerb und Besitz von Kurzwaffen oder mehrschüssigen Langwaffen
- Personen, die durch Angriffe auf Leben oder Gesundheit nachweisbar wesentlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet sind und der Besitz einer Schusswaffe zur Minderung der Gefährdung geeignet ist.
- Führer von seegängigen Schiffen für den Erwerb und Besitz großkalibriger Signalwaffen (Kaliber 4)

Von der Erlaubnispflicht freigestellt sind

- Luftdruck-, Federdruck und CO2-Waffen mit dem nebenstehenden Freizeichen, oder deren Modell vor dem 01.01.1970 in den Handel gekommen ist.
- Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit dem nebenstehenden Zulassungszeichen:
- Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung, Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01.01.1871 entwickelt worden ist.



Alle sonstigen Schusswaffen bedürfen der Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte.

Der **Erwerb einer Schusswaffe bedarf der vorherigen Erwerbserlaubnis in Form eines sog. Voreintrages in der Waffenbesitzkarte**. Mit dem Voreintrag wird der Waffentyp (z. B. Pistole, Repetierbüchse) und das Kaliber (z. B. 9 mm Para) festgelegt. Die Erwerbserlaubnis gilt ein Jahr, eine Verlängerung ist nicht möglich. Haben Sie bis zum Ablauf dieser Frist von der Erwerbserlaubnis keinen Gebrauch gemacht, ist die Waffenbesitzkarte zur Löschung des Voreintrages vorzulegen.

Ausnahmen hierzu:

- Die „gelbe WBK“ und die „rote WBK“ beinhalten eine zeitlich nicht befristete Erlaubnis zum Erwerb der von dieser Waffenbesitzkarte umfassten Waffenarten.
- Jäger mit einem Jagdschein sind während der Gültigkeitsdauer des Jagdscheines zum Erwerb von Langwaffen berechtigt; eines Voreintrages in einer Waffenbesitzkarte bedarf es nicht.
- Wer bei Ableben eines Waffenbesitzers dessen Schusswaffen vorübergehend (bis zur abschließenden Abwicklung des Nachlasses in seine Obhut nimmt, hat dies der Waffenbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Erben oder Vermächtnisnehmer bedürfen zur Inbesitznahme von Waffen aus dem Nachlass keiner vorherigen Erwerbserlaubnis; sie müssen aber innerhalb eines Monats eine Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde beantragen.

Abgesehen von den Fällen einer Erbschaft oder einer Vermächtnisnahme **ist jeder Erwerb einer Schusswaffe**, deren Besitz einer Waffenbesitzkarte bedarf, **innerhalb von zwei Wochen bei der Waffenbehörde anzumelden** unter genauer Bezeichnung der erworbenen Waffe und Angabe der vollständigen Personalien (Vorname, Name, Wohnort, Straße) des Überlassers; dies gilt auch dann, wenn die Schusswaffe von einem Waffenhändler erworben worden ist und dieser alle Angaben zum Waffenerwerb in der Waffenbesitzkarte bereits eingetragen hat.

Eine Schusswaffe darf nur an eine Person überlassen werden, die zu deren Erwerb berechtigt ist. Der Überlasser der Waffe hat sich hiervon selbst zu überzeugen. **Zum Erwerb einer Waffe sind berechtigt:**

- Inhaber einer „grünen WBK“ mit einem gültigen Voreintrag.
- Inhaber einer „gelben WBK“ für die darin bezeichneten Waffen,
- Inhaber eines gültigen Jagdscheines für Langwaffen
- Inhaber einer „roten WBK“ zum Erwerb von Schusswaffen, die dem genehmigten Sammelgebiet zuzuordnen sind.
- Waffenhändler mit einer gültigen Waffenhandelserlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen aller Art.

Jede **Überlassung einer Schusswaffe**, deren Besitz einer Waffenbesitzkarte bedarf, **ist innerhalb von zwei Wochen bei der Waffenbehörde anzumelden** unter genauer Bezeichnung der überlassenen Waffe und Angabe der vollständigen Personalien (Vorname, Name, Wohnort, Straße) des Erwerbers; dies gilt auch dann, wenn die Schusswaffe an einen Waffenhändler überlassen worden ist und dieser alle Angaben hierzu in der Waffenbesitzkarte bereits eingetragen hat.

Sollen **Schusswaffen aus Deutschland ausgeführt** oder **nach Deutschland eingeführt** werden, ist grundsätzlich eine **besondere Erlaubnis** erforderlich; fragen Sie auf jeden Fall vorher diesbezüglich bei Ihrer Waffenbehörde nach. Für die **kurzfristige Mitnahme** in einen EU-Mitgliedstaat und die Schweiz ist der Europäische Feuerwaffenpass erforderlich. Der Waffenpass wird auf Antrag von Ihrer Waffenbehörde ausgestellt.

Ist eine **Waffe abhanden gekommen**, ist dies unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei **innerhalb von zwei Wochen zusätzlich bei der Waffenbehörde anzuzeigen**. Auch das **Wiederauffinden** einer **vermissten** Schusswaffe ist **unverzüglich bei Ihrer Waffenbehörde anzuzeigen**.

Wer eine Waffe besitzt, an deren Gebrauchsfähigkeit er kein Interesse mehr hat und sie zumindest als Erinnerungstück oder zu Dekorationszwecken noch erhalten will, kann diese **Waffe** durch einen autorisierten Büchsenmacher **unbrauchbar machen** lassen. Dieser stellt eine Bescheinigung aus, dass die Waffe fachgerecht unbrauchbar gemacht worden ist. Diese Bescheinigung ist zusammen mit der Waffenbesitzkarte, in der die unbrauchbar gemachte Waffe eingetragen ist, der Waffenbehörde zur Streichung der Waffe innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

***** Waffen, die funktionsunfähig sind, sind nicht gleichzeitig unbrauchbar im Sinne des Waffengesetzes! *****

Zuständige Waffenbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Kreisfreie Stadt), in deren Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben. Sind Sie deutscher Staatsangehöriger und haben Sie Ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland**, ist das **Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln** die für Sie zuständige Waffenbehörde. Im Falle Ihres Umzuges wird die bei der bisher zuständigen Waffenbehörde geführte Waffenakte an die nunmehr zuständige Waffenbehörde weitergegeben.

Schusswaffenabgabe:

Besitzen Sie Waffen, an denen Sie kein Interesse mehr haben und für die sich auch kein geeigneter Erwerber findet, können Sie diese beim Landratsamt Starnberg, Zimmer-Nrn. EG.172, EG.173, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, jederzeit während der Öffnungszeiten abgeben. Die Waffen werden von uns entschädigungslos gegen Vorlage der Waffenbesitzkarte entgegengenommen und entsorgt. Kosten entstehen Ihnen hierdurch nicht mit Ausnahme der amtlichen Gebühren für die Austragung der Waffe aus der Waffenbesitzkarte.

Bewahren Sie die Waffenbesitzkarte stets sorgfältig auf. Sie ist eine Urkunde und weist Sie als rechtmäßigen Besitzer der darin eingetragenen Waffen aus. Sollte eine Waffenbesitzkarte dennoch verloren gehen, setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer zuständigen Waffenbehörde in Verbindung, die Ihnen gegen Gebühr eine Zweitfertigung des Dokuments ausstellt. Wird das Original wieder aufgefunden, geben Sie bitte die Zweitschrift unverzüglich wieder zurück.

Waffen sind sorgfältig und sicher vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen:

Schusswaffen, die in eine Waffenbesitzkarte einzutragen sind, müssen in Waffentresoren aufbewahrt werden, die einer bestimmten Sicherheitsstufe entsprechen; das Landratsamt hält ein Merkblatt bereit mit einer tabellarischen Übersicht der Sicherheitsanforderungen.

Anzeigepflicht bei einem Wegzug ins Ausland:

Waffenerlaubnisinhaber, die ins Ausland verziehen, müssen der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde ihre neue Auslandsadresse mitteilen.

Regelung zum Transport von Waffen:

Schusswaffen dürfen von einem Ort zu einem anderen Ort nur transportiert werden,

- wenn der Transport im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Schusswaffe steht **und**
- die Schusswaffe **nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit** ist.

Im Regelfall bedeutet dies, die Waffe wird in einem verschlossenen Behältnis getrennt von Munition transportiert. Das Behältnis ist mit einem Schlüssel oder eine Zahlenkombination zu verschließen. Es kann durchaus genügen, das bisherige Futteral weiter zu verwenden, wenn sich dessen Reißverschluss-Ösen o. ä. durch ein Vorhängeschloss verschließen lassen.

Dieses Merkblatt kann nicht alle Fragen rund um den Besitz von Schusswaffen beantworten. Wer Fragen zu den einzelnen Themen hat, kann sich auch telefonisch, per Fax, Email oder persönlich an die zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt Starnberg wenden.

Ihr Landratsamt Starnberg

Fachbereich 34

Postfach 1460

82317 Starnberg